

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von G. Richter
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 84.

Halle, Montag den 12. April
Hierzu eine Beilage.

1847.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 3ten Klasse 95ter Kö-
nigl. Klassen-Lotterie fiel der Haupt-Gewinn von 15,000 Thlr. auf
Nr. 29,239; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 1268 und
33,979; 1 Gewinn von 400 Thlr. fiel auf Nr. 26,032; 3 Gewinne
zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 17,808, 18,355 und 51,070; ferner 10 Ge-
winne zu 100 Thlr. auf Nr. 2960, 4999, 6664, 7316, 26,898, 43,313,
44,298, 71,9-1, 75,186 und 83,135.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

Bei der heute beendigten Ziehung der 3ten Klasse 95ter Königl.
Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 3000 Thlr. auf Nr. 20,821;
1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 82,324; 3 Gewinne zu 1000 Thlr.
fielen auf Nr. 4559, 8836 und 2-582; 3 Gewinne zu 100 Thlr. auf
Nr. 4280, 11,887 und 24,446; 2 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr.
74,498 und 80,592; und 5 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 3704,
24,763, 48,147, 59,826 und 83,442.

Berlin, den 9. April 1847.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

Monats-Uebersicht der preussischen Bank,
gemäß §. 99 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846.

Activa.

1) Geprägtes Geld und Barren	11,127,600 Thlr.
2) Kassen-Anweisungen	1,494,200 "
3) Wechsel-Bestände	13,440,300 "
4) Lombard-Darlehne	10,375,300 "
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Actien	12,768,700 "

Passiva.

6) Banknoten im Umlauf	7,589,800 "
7) Depositen-Kapitalien	24,713,100 "
8) Darlehne des Staats in Kassen-Anweisungen (nach Rückzahlung von 2,000,000 Thlr. cfr. §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Octo- ber 1846).	4,000,000 "
9) Guthaben von Staatskassen, Instituten und Privat-Personen, mit Einschluß des Giro- Verkehrs	6,376,600 "

Berlin, den 31. März 1847.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.
Schmidt. Cochius.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausge-
hen wird, enthält: unter
Nr. 2824. Die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 7. d. M. nebst
den beiden Verordnungen von demselben Tage, betref-
fend die Deffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom

17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie be-
treffend die Deffentlichkeit in Civil-Prozessen.
Berlin, den 10. April 1847.
Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Deutschland.

Berlin, d. 7. April. Ihre Königl. Hoheit die Her-
zogin von Dessau und deren Tochter Prinzessin
Agnes sind von Dessau hier eingetroffen und im königl.
Schlosse abgestiegen.

Berlin, d. 9. April. Se. Maj. der König haben geruht:
Dem Salinen-Kassen-Rendanten Aschermann zu Halle
den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Fürst Alfred zu Salm-Salm
ist von Anholt, der Fürst von Lichnowsky von Krzyz-
nowitz, und der Ober-Jägermeister, General-Lieutenant und
Chef des Hof-Jagd-Amtes, Fürst zu Corolath-Beu-
then, von Carolath hier angekommen. — Der General-
Major und Commandant von Küstrin, v. Corvin-Wiers-
bigki, ist nach Küstrin, und der General-Major und In-
specteur der 1sten Artillerie-Inspection, v. Franckenberg,
nach Stettin von hier abgereist.

Dem Gerüchte, daß der Stadtgerichtsrath Simon wäh-
rend seines Aufenthalts in Mannheim verhaftet worden
sei, kann auf das Bestimmteste widersprochen werden. Hr.
Simon reiste vor einigen Tagen hier durch nach Breslau,
um dort sein Geschick ruhig abzuwarten. Er wohnte wäh-
rend seiner diesmaligen kurzen Anwesenheit im „Hotel de
Saxe“ und wurde von Niemandem belästigt. (Spen. 3.)

Berlin, d. 10. April. Se. Maj. der König haben geruht:
Dem kaiserlich russischen Konsular-Agenten Joh. Herrm.
Konopka zu Helsingör und dem Fischer und Strandvoigte
Chr. P. Dige zu Alt-Slagen in Jütland die Rettungs-
Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Bentheim-Stein-
furt ist von Hannover, Se. Durchlaucht der Prinz Karl
Biron von Kurland von Polnisch-Wartenberg, Se.
Durchlaucht der Herzog v. Croÿ von Dülmen, Se. Durch-
laucht der General-Major und Chef des 23ten Landwehr-
Regiments, Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfin-

gen, von Breslau, Se. Durchlaucht der Herzog v. Ratibor von Ratibor, Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath, Graf Ferdinand zu Stolberg-Wernigerode, von Breslau, der General-Major und Commandeur der 1sten Infanterie-Brigade, v. Prondzinski, von Königsberg in Pr., der Schloßhauptmann von Breslau, Graf v. Schaffgotsch, von Breslau, und der Erbschenk im Herzogthum Magdeburg, Graf v. Hagen, von Möckern hier angekommen.

Königsberg, d. 6. April. Der Candidat Herrendörfer giebt in der heutigen Königsberger Ztg. folgende Darstellung von den (in der gestrigen Nr. d. Cour. erwähnten) Vorgängen in der freien evangelischen Gemeinde: Der Andrang zu dem Gottesdienst der freien evangel. Gemeinde war am Charfreitage so groß, daß nicht allein beide Säle, sondern auch der sehr geräumige Hausflur bis in seine entlegensten Ecken, wohin kaum einzelne Silben des Redners gelangen konnten, gedrängt voll waren. Dies zwang mit unabwieslicher Nothwendigkeit zur endlichen Ausführung eines längst gefaßten Gemeindebeschlusses, zu Ostern, wo ein gleicher Andrang vorauszusehen war, gleichzeitig in zwei Lokalen zu predigen. Um dabei alles Aufsehen zu vermeiden, war der Vorstand Sonnabend Abends dahin überein gekommen, nur hin und wieder einzelne Gemeindelieder davon in Kenntniß zu setzen, damit sie und die Ihrigen dem übermäßigen Gedränge dort entgehen und, wenn auch nur in kleinem Kreise, ihr Osterfest in Ruhe feiern könnten. Die Polizei, welche, wie bekannt, schon am vergangenen Sonntage sich der Abhaltung eines Gottesdienstes in der jüdischen Ressource widersetzt hatte, versuchte auch dieses Mal denselben durch Aufstellung einiger Beamten zu hindern. Die sich Versammelten ließen sich jedoch dieses Mal nicht abhalten bei einander zu bleiben, und die Dinge, die da kommen würden, ruhig abzuwarten. Da geschah es, daß während in dem Vorzimmer einer der Polizeibeamten einem Candidaten das Sprechen vor der Versammlung unter Androhung empfindlicher Strafen zu untersagen sich bemühte, plötzlich aus dem nach hinten gelegenen Saale die kräftige, hoch erhobene Stimme Dr. Rupp's ertönte: Christ ist erstanden! der Gottesdienst hatte seinen Anfang genommen; die Polizei zog sich zurück.

Elberfeld. Der hiesige Gemeinderath hat dem Abgeordneten der Stadt, Hrn. v. d. Heydt, folgende Anträge zur Unterstützung auf dem Vereinigten Landtage übergeben: 1) Fortentwicklung der reichständischen Verfassung; 2) Aufhebung der Censur unter Erlass eines angemessenen Preßgesetzes; 3) bürgerliche und politische Gleichstellung sämtlicher Staatsbürger ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntniß; 4) vollständige Oeffentlichkeit aller ständischen Verhandlungen; 5) eine nationale, den Interessen der Industrie entsprechende Handelspolitik.

Nürnberg, d. 4. April. Aufsehen im Publikum macht die Nachricht, daß auf Anordnung der Regierung von Mittelfranken den hiesigen Zeitungen hinfort alle nicht offiziellen Mittheilungen über Anstellungen, Beförderungen von Beamten, selbst solche, welche die aus amtlichen Quellen schöpfende „Allg. Ztg.“ bringt, ohne Ausnahme gestrichen werden sollen. Es ist dies eine Verschärfung der Censur gegen früher, und man weiß deshalb diese Verfügung der mittelfränkischen Regierung nicht wohl mit der wiederholt ausgesprochenen Absicht des neuen Ministeriums in Einklang zu bringen, wonach der Besprechung inländischer Angelegenheiten in der bayerischen Presse ein freier Spielraum gestattet werden soll.

Von der Donau, im April. Zu der Frage, ob von Seiten des preussischen Gesandten am Bundestage wirklich freiere Institutionen bezüglich eines allgemeinen Preßgesetzes vorgelegt worden seien, oder noch vorgelegt werden sollen, kann aus bester Quelle mitgetheilt werden, daß einer der höchsten Beamten eines süddeutschen Staates, unter dessen Ressort die Censur gehört, bei geeigneter Gelegenheit sich ganz bestimmt dahin ausgesprochen hat, die Sache werde allerdings in der angeregten Weise zur Sprache kommen, und es würde dies sogar in sehr umfassender Form bereits geschehen sein, wenn nicht von Seiten Oesterreichs sehr dringende Gegenvorstellungen gemacht worden wären, so daß man eine Aenderung der ursprünglichen Anlage für nothwendig erachtet habe. Oesterreich soll ziemlich deutlich gedroht haben, aus dem deutschen Bunde auszuscheiden, wenn von Seiten der übrigen Staaten die ursprünglich in Vorschlag gebrachten Preßbestimmungen angenommen würden.

Kiel, d. 28. März. Endlich einmal mehr als Gerüchte! Nach authentischen Nachrichten aus Kopenhagen ist man im Staatsrathe zu dem Beschlusse gekommen, ernstlich Hand an die Lösung der schleswig-holsteinischen Wirren zu legen, und zwar auf volksthümlichem Wege. Anfänglich war der Plan, alle vier Stände-Versammlungen nach Kopenhagen zu berufen, um ihnen den Entwurf einer neuen ständischen Verfassung, modifizirt nach preussischem Beispiel, zur Berathung vorzulegen. Mit vollem Rechte ward aber im Staatsrathe auf den vorauszusetzenden Widerspruch der schleswig-holsteinischen Abgeordneten hingewiesen, welche Protest gegen die zahlreichere Vertretung Dänemarks einlegen würden. So ward denn statt dessen genehmigt, daß die vier Ständeversammlungen und außerdem der Althing Islands außerordentlich einberufen werden sollen, und zwar jede an den gewöhnlichen Orten, jedoch nur auf drei Tage, während welcher jede von ihnen sieben Abgeordnete zur Begutachtung der zu machenden Vorlagen nach Kopenhagen entsenden soll. Einverstanden soll man schon jetzt sein, daß die besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse Holsteins auch besondere Berücksichtigung verdienen, wozegen man Schleswig noch immer als Pertinenz von Dänemark betrachten möchte.

Triest. Bei den sechs Probefahrten hat die deutsche Ueberlandpost den Sieg über die französische davongetragen. Um den Sieg zu benutzen, wird der österreichische Lloyd vom August an die Fahrten zwischen Triest und Alexandrien zweimal monatlich in genauer Verbindung von und nach Ostindien beginnen und die nöthigen Einleitungen treffen, um mit der Abfahrt und Ankunft eine regelmäßige Courierreise bis England einzurichten. Der Courier wird die Briefpakete von Ostindien den betreffenden Postbehörden zur Beförderung überliefern und von ihnen die Pakete nach Ostindien in Empfang nehmen, um gleich nach der Ankunft in Triest mit dem Dampfer nach Alexandrien befördert zu werden. Bringt man mit dieser Courierreise durch Süddeutschland und längs dem Rhein das von Oesterreich beantragte Einverständniß zwischen den Eisenbahnadministrationen auf der Linie von Triest bis Hamburg in Verbindung, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß ganz Deutschland, der Norden, Holland, Belgien und England den Weg über Triest nach Ostindien und zurück wählen wird. Ist in Folge der Herstellung einer regelmäßigen Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Newyork und Bremen die Möglichkeit gegeben, diesen Weg in 13 Tagen zurückzulegen, so wird die ganze nordamerikanische Correspondenz mit Indien und China ebenfalls den Weg durch Deutsch-

land nehmen und sich in Hannover mit der Ueberlandpost vereinen; die Briefbeförderung aber wird den Personenverkehr nach sich ziehen, wenn die erforderlichen Anstalten für Sicherheit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit getroffen sein werden.

Frankreich.

Paris, d. 5. April. Der Minister des Innern, Hr. Duchatel, hat heute den Gesetzworschlag, die Bewilligung der geheimen Fonds betreffend, in der Deputirtenkammer vorgelegt. Der Kriegsminister übergab einen Gesetzworschlag, die Einberufung von 80,000 Dienstpflichtigen von der Klasse von 1848 betreffend.

Der Courierwechsel zwischen Madrid und Paris ist jetzt sehr lebhaft; es scheint, als folge das Cabinet Pacheco, in Bezug auf Portugal, den Eingebungen der englischen Regierung; man will zu Gunsten der Königin Maria interveniren. Unter diesen Umständen dürfte Hr. Bresson sich bewegen lassen, an seinen Botschafterposten zurückzukehren.

Die Königin Marie Christine soll entschlossen sein, eine Reise nach Madrid anzutreten; es heißt, sie werde am 10. April dahin aufbrechen.

Hr. v. Glücksberg ist zum bevollmächtigten Minister des Königs der Franzosen bei der Königin Isabella ernannt worden.

Von Marschall Bugeaud ist eine Flugschrift »Ueber die Colonisation Algeriens« erschienen, welche um so mehr Aufmerksamkeit erregt, als man darin die Ansichten der Regierung über diesen Gegenstand ausgesprochen glaubt. Der Marschall weist nach, daß das bisherige europäische System der freiwilligen Colonisation Einzelner, wie es sich namentlich in Amerika ausgebildet habe, für Algerien nicht anwendbar sei. In Amerika fanden die Ansiedler entweder ganz unbewohnte oder nur von schwachen Völkern besetzte Länder, und daher konnte jeder Ansiedler sich vereinzelt nach seinem Willen anbauen. In Algerien dagegen fanden die Ansiedler schon bebauete, von kriegerischen Volksstämmen bewohnte Gegenden. Daher müsse das System der gemeinsamen militairischen Colonisation, wie bei den Griechen und Römern, angewendet werden. Die freiwillige Colonisation Einzelner könne zwar an der Küste und in der Nähe der Städte immerhin stattfinden; aber in den übrigen Gegenden müßte das Prinzip der Colonisation durch militairische Lager Anwendung finden.

Straßburg, d. 1. April. Die Rhein Zollfrage war in der letzten Zeit abermals Gegenstand lebhafter Unterhandlungen zwischen den verschiedenen Uferstaaten. Dem Wunsche Frankreichs, eine außerordentliche Sitzung der Centralrheinschiffahrtscommission zu veranstalten, ist indessen nicht willfahrt worden. In Bezug auf das vor einiger Zeit angeregte Begehren, den Flußzoll für die auf dem Rhein sich bewegenden Fruchtladungen provisorisch aufzuheben, steht in den nächsten Tagen eine günstige Entscheidung zu erwarten.

Türkei.

Konstantinopel, d. 17. März. Die von den früheren Mekeleien noch übrig gebliebene christliche Bevölkerung in Kurdistan geht, wie es scheint, nunmehr dem Schicksale ihrer erschlagenen Brüder entgegen; wenigstens lassen die Nachrichten, welche das »Journ. de Const.« in seiner gestrigen Nummer mittheilte, das Schlimmste befürchten. Nachdem dies Blatt angeführt hat, daß die Sendung des Kommissars, welchen die Pforte zu Bederhan Bei geschickt, und der sich zwei Monate bei ihm aufgehalten hatte, erfolglos geblieben, fährt es fort:

»Mehr als fünf Monate sind seit der Expedition Bederhans im Tihari und der Ermordung der Nestorianer verfloßen, und nichts ist seitdem vorgefallen, was die durch dieses Ereigniß erzeugte Lage verändert hätte. Die letzten Nachrichten aus Mossul vom 21. Februar sind vielmehr der Art, daß sie die ernsthafteste Aufmerksamkeit der Pforte beschäftigen müssen. Bederhan Bei hebt Truppen aus auf der ganzen Ausdehnung seines Gebietes, setzt die festen Plätze in Vertheidigungsstand, verproviantirt sie mit Allem und sucht durch alle möglichen Mittel den Fanatismus der bewaffneten Banden der Umgebung aufzuregen. Die Kurden des rechten Tigris-Ufers haben die Straße von Dschesire nach Mossul besetzt, plündern die Dörfer und verbreiten überall auf ihrem Wege Verwüstung und Verheerung. Bederhan hat kürzlich einen jakobitischen Bischof und einen Geistlichen derselben Nation hingerichtet lassen; fünf andere Jakobiten des Dorfes Ajih sind in das Gefängniß geworfen worden und werden täglich grausam gefoltert. Auch die chaldäische (christliche) Bevölkerung, welche im Gebiete dieses barbarischen Hauptlings eingeschlossen ist, lebt in beständiger Angst, denn Bederhan Bei hat gedroht, sie anzugreifen und ihnen das Loos der Nestorianer zu bereiten. Glücklicher Weise bestehen die Schwierigkeiten, wodurch diese gegen die Waffen der Pforte rebellischen Chefs geschützt wurden, gegenwärtig nicht mehr. Wir stehen an der Schwelle des Frühjahrs, und dies ist die zu einer in jenen Gegenden vorzunehmenden militairischen Operation günstigste Zeit.« Das genannte Blatt fügt dann hinzu, die Pforte habe sich in den letzten Tagen ernstlich mit dem Zustande Kurdistan beschaäftigt und die Nothwendigkeit eingesehen, endlich der Anarchie, die in jenem Lande herrscht, ein Ziel zu setzen und der christlichen Bevölkerung, die unter der Tyrannei jener fanatischen Hauptlinge schmachte, wirksamen Schutz zu verleihen. In Harput, dem Schlüssel von Kurdistan, ständen 20 bis 25,000 Mann unter dem Befehl von Osman Pascha. Dieser Pascha sei zwar gegenwärtig noch hier, so aber könne das Cabinet ihm am besten die nöthigen Instruktionen ertheilen. Der Gouverneur von Diarbekir, Haidredin Pascha, der ebenfalls gegen die Kurden mitoperiren müsse, sei vorige Woche auf seinen Posten abgereist, und der Gouverneur von Mossul habe außer den regelmäßigen Truppen auch noch 6—7000 Mann irreguläre Truppen zu seiner Verfügung. Omer Pascha endlich begeben sich eben nach Aleppo zur Armee von Arabien, um von diesem Armeekorps mehrere Regimenter Fußvolk und Reiterei zu nehmen, und sie ebenfalls nach Harput zu führen. Mit einer solchen Armee und unter solchen Anführern, schließt das Blatt, sei der Erfolg gesichert.

Bermischtes.

— Von der Saale. (Eingefandt.) Die zuerst vom Musikherrn Ritter veranlaßte Vereinigung der Liedertafeln und Männergesangsvereine aus den Städten Halle, Merseburg, Weißenfels, Zeitz u. Naumburg zu einem »Sängerbunde an der Saale« wird ein zweites Gesangsfest in Naumburg zur Folge haben. Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten, den 25. und 26. Mai, versammeln sich außer den Liedertafeln gedachter Städte auch noch die Männergesangsvereine aus den benachbarten kleinern Städten: Laucha, Freiburg, Mücheln, Hohenmölsen, Ramburg, Stadtulza und Apolda, zusammen wohl über 450 Sänger, in dem freundlichen Naumburg. Dem dortigen tüchtigen Musikdirektor Claudius ist für dieses Gesangsfest die musikalische Direction übertragen. Wie wir hören, soll am

ersten Tage in der Stadtkirche eine Aufführung geistlicher Compositionen von Reifiger, Löwe und Klein stattfinden, während am zweiten Tage auf dem Marktplatze geeignete weltliche Gesänge zum Vortrag kommen. Gemeinschaftliche Ausflüge nach den reizenden Umgebungen Raumburgs (am Nachmittage des ersten Tages nach Kösen und Rudelsburg, am Morgen des zweiten Tages nach der Schönburg) werden namentlich bei heiterem Wetter dem Gesangsfeste eine recht freundliche Außenseite geben. Wenn, wie beabsichtigt wird, eine gastliche Aufnahme der Sänger in Raumburg stattfinden soll, so ist von Seiten der Aufnehmenden im Interesse der guten Sache jede nur mögliche Einfachheit zu wünschen. Der Sänger bedarf weiter nichts, als ein Obdach und ein freundliches Gesicht. Die Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß ein übertriebener und unnötiger Luxus in der gastlichen Aufnahme der Sänger die Wiederkehr derartiger Gesangsfeste erschwert oder auch vereitelt hat.

— Erfurt. Das Gesuch, welches die Bürger und Bewohner Erfurts an den König wegen Milderung der dem Kaufmann und Stadtverordneten Hrn. Krackrügge zuerkannten Strafe richten, zählt bis jetzt über Tausend Unterschriften. Beiträge zur Deckung der Prozeßkosten, welche bereits auch von Auswärts zahlreich eingehen, werden ebenfalls gesammelt.

— Nürnberg, d. 31. März. Auf die Versuche hin, welche im Laboratorium des Fehrn. v. Vibra hier mit den verschiedenen Aetherarten bezüglich ihrer Wirkungsweise auf den thierischen Organismus beim Einathmen gemacht wurden, hat Professor Heyfelder vorgestern im Clinicum der Erlanger Universität an zwei weiblichen Individuen Operationen gemacht, bei welchen die zur Erleichterung gebrauchte Narkose durch Salzäther herbeigeführt wurde. Die Operationen waren nicht unbedeutend (die eine wurde am Fußgelenk vorgenommen, bei der andern handelte es sich um Entfernung großer Kondylomata), die Narkose erfolgte schneller als beim Schwefeläther, war aber nicht so nachhaltig, daher man genöthigt war, die Inhalation öfters zu wiederholen. Sonst ergaben diese Operationen ähnliche Resultate, wie bei der Narkose durch Schwefeläther. Fehr. v. Vibra und Dr. Harlek stellten eine Reihe von Versuchen mit den Aetherarten an Thieren an, und fanden, daß Salpeteräther immer tödtlich und zwar schnell wirkt (es hat dieser einen äußerst feinen frischem Obste ähnlichen Geruch), bei Salzäther trat die Narkose schon nach 1 bis 2 Minuten ein (bei Schwefeläther erst nach 8 bis 10 Minuten), Essigäther führte eine solche auch nach einer halbstündigen Einathmung nicht herbei.

Personen-Frequenz

der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 20. März wurden befördert . 95,303 Personen.
 Vom 21. bis incl. 27. März incl.
 1490 Personen aus dem Zwischenverkehr 15,424
 in Summa 110,727 Personen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 10. April.

Fonds.	Bf.	Pr. Cour.		Actien.	Bf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schuldch.	3 1/2	92 1/4	91 3/4	do. do. do.	5	—	100 3/4	—
Präm. Sch. d.	—	95	94 1/2	Brl. Stettin.	—	108 1/2	—	—
Seehandl.	—	—	—	Lit. A. u. B.	—	—	—	—
Kur. u. Rm.	—	—	—	Bonn. Köln.	5	—	—	—
Schuldch.	3 1/2	91	—	B. Schw. Fr.	4	—	—	—
Berl. Stadt.	—	—	—	do. do. P. Dbl.	4	—	—	—
Obligat.	3 1/2	93 1/4	—	Köln. M. v. e.	4	91 3/4	—	—
Wfpr. Pfdb.	3 1/2	93 3/4	93 1/4	Düss. Elberf.	—	—	—	—
Grf. Pos. do.	4	102 1/2	—	do. do. P. Dbl.	4	91 1/4	—	—
do. do.	3 1/2	92 1/2	—	Magd. Hbf.	4	—	—	—
Wfpr. Pfdb.	3 1/2	97	—	Magd. Leipz.	—	—	—	—
Pomm. do.	3 1/2	95	—	do. P. Dbl.	4	—	—	—
R. u. Rm. do.	3 1/2	96 1/2	96	Niedersch.	—	—	—	—
Schles. do.	3 1/2	—	96 1/2	M. v. eing.	4	—	87 1/4	—
do. v. Staat	—	—	—	do. Prior.	4	92 1/4	—	—
gar. Lt. B.	3 1/2	—	—	do. Prior.	5	—	100 3/4	—
Gold al marc.	—	—	—	M. v. Zwgb.	4	—	—	—
Frdrschd'or	—	137 1/2	137 1/2	do. Prior.	4 1/2	—	—	—
And. Goldm.	—	—	—	Oberschles. A.	4	—	—	—
à 5 Zhr.	—	11 5/6	11 1/3	do. Prior.	4	—	—	—
Disconto	—	4	5	do. B. v. eing.	5	96 1/2	—	—
Actien.	—	—	—	Rheinische	—	86 1/4	—	—
Brl. Anhalt	—	111 1/2	110 1/2	do. St. Pr.	—	—	—	—
do. do. P. Dbl.	4	—	—	(voll eing.)	4	—	—	—
Berl. Hamb.	4	107	—	do. do. P. Dbl.	4	92	—	—
do. Prior.	4 1/2	96 5/8	96 1/8	do. v. St. gar.	3 1/2	—	—	—
Post. Magd.	4	91 1/2	—	Härtinger	4	96 1/4	—	—
do. do. P. Dbl.	4	91 1/4	—	W. B. C. - O.	4	89 1/2	—	—

Leipzig, den 9. April.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)	—	—	R. R. Destr. Metall pr. 150 fl. Conv.	—	—
à 3% im 14. J. F.	94	—	à 5% lauf. Zinsen	—	—
von 1000 u. 500 J. kleinere	—	—	à 4% à 103% im 14. J. F.	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/2% im 14. J. F.	—	—	Pr. Frdr'd'or. à 5 J. idem auf 100	—	—
kleinere	94 3/4	—	And. ausl. Louis'd'or à 5 J. nach geringm. Ausmünzfuße auf 100	—	11 1/2
Königl. Pr. Steuer-Kredit-Kassensch. à 3% im 20. J. F.	—	—	Conv. Spec. u. Gld. auf 100	—	—
von 1000 u. 500 J. kleinere	89 1/4	—	idem 10 u. 20 R. auf 100	2 3/4	—
Leipz. Stadt-Obligationen à 3% im 14. J. F.	—	—	Act. d. W. B. pr. St. à 103%	—	—
von 1000 u. 500 J. kleinere	92 1/2	—	Leipz. Bank-Actien à 250 J. pr. 100	172	—
Sächs. erbli. Pfandbriefe à 3 1/2% von 500	95 3/4	—	Leipz. Dresd. Eisenb. Actien à 100 J. pr. 100	118 1/2	—
von 100 u. 25	—	—	Sächsisch-Baier. do. pr. 100	87	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3%	—	—	Sächsisch-Schles. do. pr. 100	100	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2%	—	—	Chemnitz-Riesae do. à 100 J. pr. 100	58 3/4	—
Leipz. = Dresd. Eisenb. J. = Obl. à 3 1/2%	106 1/2	—	Lebau-Zittauer do. pr. 100	59	—
R. Pr. St. Schuldch. à 3 1/2% in Pr. St. pr. 100	91 1/2	—	Magd. Sp. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	198 1/2	—
Hamb. Feuerk. Anl. à 3 1/2% (306 Rf. Bcc. = 150 J.)	—	—			

*) d. h. Steuer-Kredit- und Staats-Schulden-Kassen-Scheine

Ausländische Eisenbahn-Actien.

Berlin, den 9. April.

	3f.	Brief	Geld		3f.	Brief	Geld
Amsterd.-Rotterd.	4	93	—	Leipzig = Dresd.	4	—	—
Stth.-Bernb.	4	—	—	Nordb. Kais.-Ferd.	4	—	—
Hamb.-Berged.	4	—	—	Sächs.-Baier.	4	86 ³ / ₄	85 ³ / ₄
Riel-Altonaer	4	106 ³ / ₄	—	Zarstorselo v. St.	—	72	—

Quittungsbogen à 4 pCt.

	eingez.				eingez.		
Tsch.-Maest.	20	84	—	Magdeb.-Wit-	20	86 ³ / ₄	—
Berg-Märk.	50	84 ³ / ₄	—	tenberge	60	75	—
Berl.-Anhalt.	45	100	99	Medlenburg.	60	72	71
Lit. B.	70	—	—	Nordb.-Fried-	90	79 ³ / ₄	—
Berb.-Pdw.	55	—	—	rich-Wilh.	70	90 ³ / ₄	—
Brieg-Neisse	20	86	—	Prinz-Wilh.	40	84	—
Cassel-Rippst.	80	91 ¹ / ₃	90 ¹ / ₃	(Steele-W.)	60	100	—
Köln-Minden	90	100	—	Rh.-St.-Pr.	—	—	—
Dresd.-Südl.	55	—	—	Aktien	—	—	—
Pivorno-Flor.	70	—	—	Starg.-Pos.	—	—	—
Öbban-Bittau	88	111 ¹ / ₂	—	Ung.-Central-	—	—	—
Rail. Bened.	—	—	—	Bahn	—	—	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.)

Halle, den 10. April.

Weizen	3	25	Jg	—	bis	4	3	Jg	9	2
Roggen	3	13	9	—	3	20	—	—	—	—
Gerste	2	18	9	—	2	23	9	—	—	—
Hafer	1	17	6	—	1	21	3	—	—	—

Magdeburg, den 9. April. (Nach Weiseln.)

Weizen	88	—	98	Gerste	64 ¹ / ₂	—	66	—
Roggen	—	84	—	Hafer	42	—	45	—

Berlin, den 8. April. Marktpreise vom Getreide.

Zu Wasser:

Weizen (weisser)	4	4	Jg	10	2	auch	4	4	und	3	21	Jg	7	2
Roggen	3	15	Jg	7	2	auch	3	14	Jg	5	2	—	—	—
große Gerste	2	15	Jg	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	1	20	Jg	9	2	auch	1	19	Jg	7	2	—	—	—

(Den 7. April.)

Das Schock Stroh	8	—	6	20	Jg	—	—	—	—	—	—									
Der Centner Heu	1	—	20	Jg	—	—	—	—	—	—	—									
Der Scheffel Kartoffeln	1	—	12	Jg	6	2	auch	1	—	5	Jg	meizenweis	à	3	Jg	auch	2	Jg	3	2

Branntwein-Preise.

Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am

3.	April	1847	33 ¹ / ₂	—	34	—	—	—
6.	"	"	33 ¹ / ₂	—	34	—	—	—
7.	"	"	33 ¹ / ₂	—	34	—	—	—
8.	"	"	33 ³ / ₄	—	34	—	—	—

(frei ins Haus geliefert) pr. 200 Quart
à 54 % oder 10,800
% nach Tralles.
Korn-Spiritus: ohne
Geschäft.

Berlin, den 8. April 1847.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin

Leipzig, den 8. April.

Nach Dresdner Scheffeln.

Weizen	7	20	Ngr.	bis	8	—	Ngr.	—
Roggen	6	20	—	7	—	—	—	—
Gerste	4	27	—	5	—	2 ¹ / ₂	—	—
Hafer	2	25	—	3	—	—	—	—
Rappsaat	6	20	—	—	—	—	—	—
W. Rübsen	6	15	—	—	—	—	—	—
S. Rübsen	—	—	—	—	—	—	—	—
Del, der Ctr.	11	—	7 ¹ / ₂	—	—	—	—	—

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 10. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 11 Zoll
am 11. April Morgens 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 9. April: Rt. 6 und 1 Zoll

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 9. bis 11. April.

Im Kronprinzen: Hr. Oberflieut. v. Rommel m. Gem. a. Erfurt. Hr. Offiz. v. Eckenstein a. Mainz. Hr. Dekon. v. Langgenn a. Stangenhausen. Hr. Gutsbes. Dorenberg a. Hohnstedt. Hr. Insp. Mayer a. Köln. Hr. Reg. Rath Borsche a. Frankfurt. Frau Sekr. Grünwald a. Coblenz. Frau Stadtgerichtsräthin de la Roi a. Wollstein. Die Hrn. Kaufl. Bardenwerper a. Hamburg, Petersen a. Kenney, Stommer a. Braunschweig, Kühne a. Bernburg, Leo a. Berlin, Schmidt a. Magdeburg, Neviand a. Wettman. Hr. Stud. Neviand a. Halle i/W. Hr. Pred. Kerbler a. Rheine. Die Hrn. Kaufl. Haase a. Hamburg, Michael a. Aachen. Hr. Gutsbes. Gebauer a. Nürnberg. Hr. Apoth. Dammann a. Krakau. Hr. Dr. med. Rothe a. Kassel. Hr. Justizrath Herfurt a. Ratibor.

Stadt Zürich: Se. Durchl. der Prinz v. Schönau-Carolath a. Lauban. Hr. Stud. theol. Barga a. Siebenbürgen. Hr. Rent. Meyer a. Berlin. Hr. Pastor Kleinau m. Sohn a. Gleine. Hr. Dekon. Schröder u. Hr. Kaufm. Kühne a. Göttingen. Die Hrn. Kaufl. Höne a. Erfurt, Fricke a. Potsdam, Ruppel a. Dresden, Schwarz a. Hamburg, Diedrich a. Leipzig, Levy a. Berlin, Köhler a. Barmen, Hübler a. Kassel. Hr. Rent. Ditrich a. Geln. Hr. Amtm. Neil a. Bucha. Hr. Maurermeister Scheidel a. Leipzig. Hr. DLGRefer. v. Normann a. Raumburg. Hr. Dr. med. Duhm a. Rökern. Mad. Winkworth m. Fam. a. London.

Goldnen Ring: Hr. Landwirth B. v. Heldenreich a. Salza. Hr. Rent. v. Otterberg a. Berlin. Hr. Amtm. Betsch a. Düben. Hr. Maurermeister Schmidt a. Seebausen. Hr. Dekon. Theermann a. Bittenberge. Hr. Thierarzt Dr. Nicolai a. Allstedt. Hr. Conduct. Schultes u. Frau Assessor Schulz a. Neuhaldensleben. Hr. Maler Nordmann a. Berlin. Hr. Kaufm. Seyffert a. Magdeburg. Die Hrn. Pred. Friedrich a. Trebnitz, Körner a. Harzerode. Hr. Gutsbes. Petri a. Adorf. Die Hrn. Kaufl. Pelden a. Tangermünde, Arnstedt a. Leipzig.

Goldnen Löwen: Hr. Prediger Wiele a. Richnow. Hr. Kaufm. Schmieder a. Danzig. Hr. Gutsbes. Lange a. Torgau. Hr. Holzhdlr. Koch a. Raumburg. Hr. Dekon. Nagelschäfer a. Breslau. Die Hrn. Kaufl. Wegner a. Eschenau, Richter a. Magdeburg, Baier a. Wittenberg. Hr. Gutsbes. Heidenreich a. Halberstadt.

Schwarzen Bär: Hr. Maschinenbauer Brandt u. Hr. Dekon. Schröder a. Jörbig. Hr. Fabrik. Steinbrecher a. Ilmenau. Hr. Lehrer Plag a. Schraplau. Hr. Kaufm. Grimm a. Lübeck. Hr. Zimmermstr. Barth, die Hrn. Dekon. Müller u. Weisleder, Hr. Fleischermeister Volkland u. Hr. Beamter Dürschmidt a. Allstedt. Hr. Buchhdlr. Dühnhof a. Manheim.

Stadt Hamburg: Hr. Ingen. Schilke a. Berlin. Hr. Bürgermeister Rhone m. Fam. a. Sangerhausen. Hr. Partik. Solle a. Prag. Hr. Gutsbes. Nimpho a. Kreuzburg. Die Hrn. Kaufl. Rosenburg a. Magdeburg, Richter a. Leipzig, Rohenthal a. Potsdam, Reichmann a. Erfurt, Richter a. Frankfurt, Hetsch a. Dresden, Schrader a. Glaucha, Nothemann a. Berlin. Hr. DLGAusk. Wenzel a. Raumburg. Hr. Oberlehrer Kramarek a. Heiligenstadt.

Goldne Kugel: Hr. Landtags-Dep. Becker a. Pauscha. Hr. Oberlehrer Herrmann a. Berlin. Hr. Apoth. Serding u. Hr. Dekon. Halter a. Stettin. Hr. Bau-Insp. Göze a. Dresden. Fräul. Nöle a. Braunschweig. Die Hrn. Kaufl. Rothmaler a. Magdeburg, Weidner a. Dschag, Ketter a. Leipzig. Hr. Partik. Stein a. Sangerhausen.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Barone v. Löwis a. Berlin, v. Noth a. Dresden. Hr. Rittergutsbes. v. Selmer a. Liebenburg. Die Hrn. Kaufl. Kummer u. Ortman a. Quedlinburg, Schaffner a. Sangerhausen, Schirl u. Hr. Hauptmann Kirchner a. Coblenz.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Folgende Documente, als:

- A. die Schuld- und Hypothekenverschreibung des Zimmergesellen Christian Hesse aus Pritschöna vom 27. Febr. ausgefertigt den 18. März 1836 über 100 Thlr. Darlehnsforderung des Mühlknappen Uhlemann zu Wesenitz eingetragten auf dem Grundstücke Pritschöna No. 17. Rubr. III. No. 1. nebst Hypothekenschein vom 18. März 1836.
- B. Das Bekenntniß des Anspanners Johann Wilhelm Rechenberg zu Dösel vom 27. Mai 1818. über 1700 Thlr. Forderungen seiner Ehefrau Christiane Elisabeth Rechenberg, geb. Christian, eingetragen auf dem Gute Dösel No. 9. Rubr. III. No. 3. ex decr. vom 2. Juni 1818.
- C. Die Schuld- und Pfandverschreibung des Halbspänners Johann Wilhelm Rechenberg und seiner Ehefrau Christiane Elisabeth geb. Christian zu Dösel, über 1700 Thlr. Darlehnsforderung des Johann Andreas Späzier zu Gerbstedt vom 13. Juni ausgefertigt, den 14. Juni 1822. eingetragen auf dem Halbspännergute No. 9. Dösel Rubr. III. No. 4. nebst Hypothekenschein vom 7. März 1823., mit dem Bemerkten, daß die Urkunde jest nur noch über 600 Thlr. gültig.
- D. Die gerichtliche Verhandlung d. d. Halle den 29. Mai 1826., wonach der Kofsathe Johann Andreas Wolze zu Schiepzig seiner Schwester Christiane Elisabeth Wolze 125 Thlr. väterliches und mütterliches Erbtheil zu gewähren hat, nebst Hypothekenschein über Eintragung der Forderung bei dem Grundstücke Schiepzig No. 14. u. 15. Rubr. III. No. 2. vom 25. März 1831.
- E. Die Obligation vom 16. Febr. 1819., ausgefertigt den 20. Febr. 1819. über 95 Thlr., welche die verehel. Bergmann Buchmann, Anne Christiane geb. Haase zu Sönnern von dem Windmüller Christoph Albert Regal daselbst gegen 4 Procent Zinsen und sechsmonatliche Aufkündigung verborgt hat und welche lt. Verfügung vom 20. Febr. 1819. bei dem Grundstücke Sönnern No. 203. Rubr. III. No. 2. eingetragen stehen,

sind angeblich verloren gegangen und es ist auf deren Amortisation von den Interessenten angetragen worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an den vorgedachten Forderungen resp. Documenten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber An-

sprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, im Termine

den 12. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Bennhold an Gerichtsstelle hieselbst Zimmer No. 18. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Herren Justiz-Commissarien Justizrath Duinque, Fiebiger und Gödecke allhier, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und die vorgedachten Documente werden amortisirt werden.

Halle a./S., den 11. Januar 1847.

Königl. Preuß. Land- u. Stadtgericht.

v. Koenen.

Bekanntmachung.

Die von dem hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-Übung zu stellenden Kavallerie-Pferde sollen für 1 Thlr. 5 Sgr. pro Pferd und Tag auf 14 Tage und zwar vom 13. bis 26. Mai incl. gemiethet werden.

Der Herr Major, Stiftdirector von Trotha auf Schkopau wird die hierzu freiwillig zu stellenden Pferde

am 13., 14. und 15. April 1847

auf seinem Rittergute in Augenschein nehmen, weshalb alle diejenigen, welche ihre Pferde miethweise dem Kreise überlassen wollen, dieselben an einem der vorbemerkten Tage dem Herrn v. Trotha auf dem Rittergute Schkopau vorzuführen und die näheren Bedingungen dort zu vernehmen haben.

Hier bemerke ich nur so viel, daß Pferde über 10 und unter 5 Jahren nicht angenommen werden, und daß Wehrmänner, welche ihre eigenen Pferde reiten wollen, die letztern ebenfalls an jenen Tagen dem Herrn v. Trotha vorstellen und sich über den eigenthümlichen Besitz derselben durch ein ortsbürgerliches Attest ausweisen müssen.

Merseburg, den 5. April 1847.

Der Königl. Landrath
Weidlich.

Einen Lehrburschen sucht der Kammerherr Hagemann, große Ulrichstr. Nr. 56.

Mehrere Ackerpferde verkauft das Amt Brachwitz.

Vier ganz frisch tapezirte, gut ausmeublirte Zimmer, dicht neben der Universitäts-, Schulberg Nr. 59, beim Buchbinder Linke.

J. G. Grosse,

große Ulrichstraße Nr. 15,

empfiehlt beim Beginn der Schulen sein Lager aller nöthigen **Schulbücher, Schreib- und Zeichenmaterialien** und versichert die reellste Bedienung.

Ritterguts-Verkauf.

Dasselbe schön gebaut, 1 Stunde von einer Stadt und Eisenbahn entfernt, mit Jagd, Gerichtsbarkeit, Braunkohlenlager, Fischerei zc., soll für 48,000 Thlr. verkauft werden. 10,000 Thlr. sind zur Uebernahme erforderlich; das Uebrige kann lange Jahre mit billiger Verzinsung stehen bleiben.

Das Nähere durch den Dekonom und Commiss. Wilh. Gähler in Schkeuditz.

Stühle mit Strohsitzen

aus der Königl. Sächsischen Straf-Anstalt Waldheim habe ich in Commission erhalten und empfehle dieselben bestens.

C. Sockel,

große Ulrichstraße Nr. 71.

G. Martini, Damenkleidermacher,

jest wohnhaft Schmeerstraße Nr. 489, empfiehlt sich einem geehrten Publikum und bittet um ferneres Wohlwollen und geneigte Aufträge.

Ein ordentliches Dienstmädchen findet zum 1. Mai einen Dienst, Leipzigerstraße Nr. 1640 im Garten.

Junge Leute finden bei gutem Lohne dauernde Beschäftigung.

C. Curstädt, Steinstraße Nr. 1503.

Zwei fette Schweine sind zu verkaufen beim Bäcker in Brachwitz.

Ich bedaure sehr, daß sich eine Familie durch die von Jemand, bestimmt aus Scherz, gesprochenen Worte zu Hoffnungen hinreißen ließ, die mir nie in den Sinn kamen zu erwecken. S - r.

Ein ordentliches Kindermädchen wird zu miethen gesucht Märkerstraße Nr. 458.

Theater-Anzeige.

Montag den 12. April: Zum 2ten Male: **Uriel Acosta.**

Drei fehlerfreie Pferde stehen auf der Posthalterei zu Lützen aus freier Hand zum Verkauf.

Heute, Montag, im Hôtel de Prusse **Tanzmusik.**

Gewölbe-Vermiethung.

Das in meinem, dem früher Pedronischen Hause in der Gotthardsstraße, bei sehr vortheilhafter Lage in dem frequentesten Theile der Stadt, seit vielen Jahren und so auch gegenwärtig von Herrn L. Lautenschläger zum Betriebe eines **Materialwaaren-Geschäfts** benutzte Lokal, steht von Michaeli d. J. ab zu vermieten.

Merseburg, im April 1847.

Dr. Krieg.

Lehrlings-Gesuch.

In einer hiesigen Material-Handlung wird ein junger Mensch mit nöthigen Vorkenntnissen als Lehrling gegen billige Bedingungen gesucht, auch kann derselbe sofort antreten. Das Nähere ertheilt auf portofreie Anfragen

Flsberger,

Sensal in Raumburg a./S.

Ein Protokollführer, der bereits mehrere Jahre bei einem Special-Commissar gearbeitet hat, und fähig ist, die vorkommenden Expeditionen und Berechnungen brauchbar auszuführen, findet, unter Beibringung guter Zeugnisse, bei dem Unterzeichneten Beschäftigung.

Zeig, den 6. April 1847.

Richelmann,
Oekonomie-Commissar.

Freitag den 16. April d. J.

Vormittags 10 Uhr

sollen an meinem Hause hier 2 ganz brauchbare braune Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Lützen, den 7. April 1847.

Krüger.

Ein Mädchen gebildeter Eltern, 22 Jahr alt, sucht schleunigst ein Unterkommen als Wirthschafterin, jetzt mehr noch zur Ausbildung, weshalb nicht auf hohes Salair gesehen wird.

Das Nähere ist zu erfahren Leipzigerstraße Nr. 1624 bei Frau Hartmann.

Das in Halle neu errichtete **Pianoforte-Magazin** von Schiborr (Steinweg Nr. 1671, ganz nahe dem Frankensplatz) empfiehlt sein reichhaltiges Lager Pianos zu Fabrikpreisen.

Neue Pianoforte vermietet das Pianoforte-Magazin von Schiborr, Steinweg Nr. 1671.

Der Bote Lämmerhirt und der Buchdrucker E. Gönner werden aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

E. Böner, Nr. 449.

Tanzunterricht.

Im Laufe des vergangenen Winters wurde ich von verschiedenen Seiten aufgefordert, auch in hiesiger Stadt, wie schon an mehreren meiner früheren Aufenthaltsorte, Tanzunterricht zu ertheilen, vermochte aber diesem Wunsche nicht nachzukommen, weil meine Stellung zur hiesigen Bühne mit diesem Unterricht nur als Nebenbeschäftigung zu treiben erlaubt haben würde. Da ich nun für die kommenden Monate von dieser Seite her weniger in Anspruch genommen bin und von Einem Wohlthätlichen Magistrat bereits die erforderliche Genehmigung erhalten habe: so erlaube ich mir die ergebenste Anzeige an ein hochverehrtes Publikum, daß ich in diesen Tagen einen Unterrichtscursus im Tanzen, für Kinder wie für Erwachsene, zu eröffnen beabsichtige. Mein Bestreben wird dahin gerichtet sein, neben einer gründlichen Anweisung in den üblichen, neueren Gesellschaftstänzen, ganz besonders auch die äußere Haltung und die gesellschaftliche Tournüre der Lernenden sorgfältig zu überwachen, und denselben den Unterricht so leicht und angenehm als möglich zu machen.

Das Honorar für einen dreimonatlichen Cursus von 48 Stunden, incl. Musik, Lokal zc. beträgt 5 Thlr. Gold und ist nach beendigtem Unterrichte zu entrichten.

Hierauf Reflectirende ersuche ich, in meiner Wohnung, Harzgasse Nr. 1332, mit mir Rücksprache nehmen, oder daseibst ihre Adresse gefälligst abgeben zu wollen.

Halle, den 1. April 1847.

Wilhelm Hocco,

Mitglied des hiesigen Theaters.

Saalschiffahrts-Verein.

Der Saalschiffahrts-Verein, im Besiß von 200 Stück tüchtigen Rähnen, übernimmt Transporte zu Wasser in größten Quantitäten, wie in einzelnen Centnern, besonders von und nach der Saale und Unstrut und von da nach Berlin, Hamburg, Dresden und den zwischen gelegenen Orten.

Zu Agenten des Vereins sind in Halle Herr J. W. F. Wiede, in Berlin Herr E. J. Sulzer, in Hamburg Herr J. F. Kolle Sohn bestellt, welche Herren den Verein in allen Geschäfts-Angelegenheiten vertreten.

Von Hamburg nach Halle und den Orten an der Saale unterhält der Verein eine geregelte Reihefahrt für Güter, der Art, daß nur immer ein Rahn in Ladung liegt, dem ein anderer folgt, sobald der erstere beladen ist; zu dieser Reihefahrt werden die Aufgaben der Güter an die Herren Procureurs Julius Kühne, J. F. Kolle & Comp. und Weyand in Hamburg erbeten und wünscht der Verein keine besondere Bevorzugung des einen oder andern der Herren Procureurs, wie solche der Wohlthätl. Vorstand des Vereins für den Halleschen Handel durch sein Circular vom 24. Febr. c., dem zwischen demselben und dem Saalschiffahrts-Vereine bestehenden Contracte entgegen, ausgesprochen hat; da nur ein gemeinschaftliches, nicht einseitiges Wirken dem raschen und guten Fortgange der Transporte förderlich sein kann.

In Berlin und Halle werden die genannten Herren Agenten den schnellsten und billigsten Transport der Waaren darbieten können, da der Verein durch seine bedeutende Transporte an Salz, Ehon, Kohlen zc. stets Gelegenheit hat, durch Beiladung die Waaren fortzuschaffen.

Sollte sich das Bedürfniß einer Agentur in Magdeburg herausstellen, so wird der Verein nicht anstehen, auch an diesem Orte einen Agenten zu bestellen.

Die an den Verein zu richtenden Briefe werden unter Adresse

»Der Direction des Saalschiffahrts-Vereins«

erbeten.

Altleben a./Saale, im April 1847.

Die Direction.

E. Trimpler.

Vom 12. April d. J. ab befinden sich mein

Magazin für Toiletten- und Coiffeur-Gegenstände, sowie meine Haarschneide-Salons

nicht mehr große Ulrichsstraße Nr. 66, sondern große Ulrichsstraße Nr. 4 im Hause des Herrn Anton Zeig.

Ich bitte ein geehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum ergebenst, das mir bisher in so reichem Maaße zu Theil gewordene Vertrauen auch in diesem neuen Lokale gütigst zuwenden zu wollen. Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, jeden mit gewordenen Auftrag schnell und gut auszuführen. Feste und billigste Preise stelle ich wie bisher.

Hermann Schöttler, gr. Ulrichsstraße Nr. 4, der Hecker'schen Glashandlung gegenüber.

Ehre, dem die Ehre gebühret.

Die Kirche zu Kirchsteitz ist durch eine von den Orgelbauern Herren Böhme und Winter aus Zeitz neu erbaute Orgel verschönert worden. Bälge, Windführungen und Windbehälter sind zweckmäßig und dauerhaft konstruirt. Das Registerwerk ist ebenso sinnreich angelegt, als mit Fleiß und Accurateffe ausgeführt. Durch die Ueberleitung der großen, kleinen und eingestrichnen Octave auf ein zweites Manual sind wesentliche Vortheile gewonnen worden. Es verdient diese Einrichtung um so mehr Dank, als sie, ohne durch den Contract geboten zu sein, eine nicht unbedeutende Mehrarbeit verursacht hat. In Betreff des Pfeifenwerks verdient die Orgel ganz besondere Anerkennung. Von den Stimmen hat jede die ihr zukommende charakteristische Klangfarbe und sie bilden in ihrer Zusammenwirkung ein schönes Ganze. Vorzüglich gelungen dürfte namentlich das unter dem Namen Portunal-Flöte eingeführte sanfte, und doch die Fülle nicht ausschließende Register sein. Das Äußere der Orgel ist dauerhaft, sauber und geschmackvoll hergestellt.

Möge das wohlgelungene Werk Jahrhunderte lang eine Zierde des Gotteshauses zu Kirchsteitz sein und das Andenken des edlen Mannes, dem es seine Entstehung verdankt, bei vielen Geschlechtern im Segen erhalten! — X.

Für die Abgebrannten in Wernigerode sind bei dem Unterzeichneten eingegangen: Am 2. April von B. 2 Thlr. nebst Kleidungsst. u. Wäsche. Am 3. April von Hrn. A. 2 Thlr.; von Hrn. L. 1 Thlr.; von dem K. W. St. A. 1 Thlr. 2 1/2 Sgr.; von Hrn. K. 10 Thlr.; von Hrn. R. 15 Sgr. nebst Kleidungsst.; von Hrn. W. 2 Thlr. Am 4. April von D. 6 Thlr.; von Mad. Fr. 15 Sgr. nebst Kleidungsst.; von E. L. 5 Sgr.; von Ungen. 1 Thlr.; von Fr. S. S. 15 Sgr.; von Hrn. D. 1 Thlr. nebst Kleidungsst. Am 5. Apr. von Hrn. B. 10 Sgr.; von Hrn. M. 1 Thlr. nebst Kleidungsst.; von Hrn. K. 1 Thlr.; von Hrn. C. P. 1 Thlr.; von G. B. 3 Thlr.; von Hrn. K. in Holleben 2 Thlr.; von Fräul. G. Kleidungsst. Am 6. Apr. von W. G. 3 Sgr.; von Hrn. H. 1 Thlr.; von Ungen. 2 Thlr.; von Ungen. 2 Thlr.; von Mad. U. 10 Sgr.; von Fr. 2 1/2 Sgr.; von Br. 10 Sgr.; von Fr. P. H. u. Hrn. K., L., S., L. Kleidungsst. u. Wäsche. Am 7. Apr. von Ungen. 1 Thlr. nebst Kleidungsst. u. Wäsche; von Ungen. 5 Sgr.; von Ungen. 10 Sgr.; von Ungen. 1 Thlr. nebst Kleidungsst.; von Ungen. 2 Thlr. nebst Kleidungsst.; von Hrn. H. 20 Sgr.; von Dem. K. 10 Sgr. nebst Kleidungsst. u. Wäsche. Am 8. April von Hrn. S. 1 Thlr.; von Hrn. D. 1 Thlr.; von Hrn. Kl. 20 Sgr. nebst Kleidungsst.; von Ungen. 15 Sgr.; von Hrn. Rt. 1 Thlr.; von 2 Ungen. Kleidungsst. u. Wäsche. Am 9. Apr. von A. B. 7 Sgr.; von E. in R. 2 Thlr.; von Fr. K. N. 3 Thlr.; von 2 Ungen. Kleidungsst., Wäsche u. 1 Kopfkissen. Am 10. April von F. D. 1 Thlr.; von Hrn. G. u. B. 1 Thlr. 20 Sgr.; von Hrn. Fr. 2 Thlr.; von Ungen. Kleidungsst. und Wäsche.

Alle diese Gaben der Liebe sind (mit Ausnahme der 8 zuletzt erhaltenen, welche erst in der nächsten Woche abgeschickt werden können) am 5., 8. u. 9. April an den Verein, der sich in Wernigerode zur Unterstützung der Abgebrannten gebildet hat, abgesandt und dienen jetzt bereits dazu, die schreckliche Noth jener Unglücklichen zu lindern, in deren Namen ich den menschenfreundlichen Gebern den innigsten Dank abstatte, und um fortgesetzte gütige Zusendungen für dieselben inständigst bitte.

Halle, den 10. April 1847.

Dr. Bindseit.

Für die Abgebrannten in Wernigerode sind bei uns eingegangen: Von B. 2 Thlr.; G. S. 4 Thlr.; E. B. 2 Thlr.; M. 5 Thlr.; G. 15 Sgr.; U. 1 Thlr.; Rittergutsbesitzer H. in C. 3 Thlr. und ein Pack Kleidungsstücke; Y. 3 Thlr.; Ungenannt 2 Thlr.; J. C. B. 20 Sgr.; E. M. 5 Sgr.; St. 10 Sgr.; Schulze H. in D. 1 Thlr.; K. 1 Thlr.; S. 1 Thlr.; von einer ungenannten Dame 1 Thlr.; M. C. 1 Thlr.; F. D. H. 2 Thlr.; P. W. 2 Thlr.; Ungenannt 15 Sgr.; Ungenannt 1 Thlr.; Pf. 15 Sgr.; Eth. 15 Sgr.; bei dem Festmahle auf der Weintraube am 8. April gesammelt 41 Thlr. 10 Sgr.; Ungenannt 1 Thlr. 12 1/2 Sgr.; H. v. G. 1 Thlr. 5 Sgr.; A. H. 10 Sgr.

Diese Beiträge sind theils durch Vermittelung des Herrn Dr. Bindseit, theils von uns direkt nach Wernigerode befördert worden. Auch zur Annahme weiterer Beiträge sind wir bereit und bitten um recht zahlreiche Zusendungen.

Halle, den 10. April 1847.

E. A. Schwetschke und Sohn.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Mittag erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben beehrt sich seinen Freunden und Bekannten hierdurch statt durch besondere Meldung anzuzeigen

Halle, den 9. April 1847.

Professor Dr. Blasius.

Entbindungs-Anzeige.

Heute wurde meine liebe Frau, geb. Zeymer, von einem Sohne glücklich entbunden.

Polbitz, den 5. April 1847.

W. Springer.

Todes-Anzeige.

Den nach langen, schweren Leiden und hartem Todeskampfe heute früh 10 3/4 Uhr erfolgten Tod seiner geliebten Frau, Henriette geb. Freylin v. Gärtner, zeigt mit der Bitte um stille Theilnahme an

Halle a./S., den 9. April 1847.

v. Koenen,

Land- u. Stadtgerichts-Director.

Todes-Anzeige.

Am 8. d. M. endete ein plötzlicher und schmerzloser Tod das Leben unserer theuren Mutter, der vermittelten Kanzlerin Wilhelmine Niemeyer geb. v. Köpfken, im 78. Jahre ihres Alters. Dem weiten Kreise entfernter Freunde und Bekannte widmen wir in tiefer Trauer diese ergebene Anzeige.

Halle, d. 9. April 1847.

Die hinterbliebenen Kinder,
Schwiegerkinder und Enkel.

Todes-Anzeige.

Am 31. März Vormittags 9 Uhr entschlief sanft und ruhig nach langen und schweren Leiden unser guter Sohn und Bruder, Wilhelm Gustav Trautmann, in einem Alter von 21 Jahren. Theilnehmenden Freunden in der Ferne diese traurige Nachricht.

Landsberg, den 7. April 1847.

Die betrübten Eltern
und Geschwister.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag 2 Uhr nahm Gott unsere innigst geliebte Mutter, die verwitwete Johanne Marie Elisabeth Kösterich geb. Kirchner nach achttägigen schweren Leiden im 60. Lebensjahre zu sich.

Diesen herben Verlust zeigen Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, tiefbetrübt an

Halle und Merseburg,

den 9. April 1847.

die Hinterbliebenen.

Montag, den 12. April 1847.

Patent,die Bildung neuer Religions-Gesellschaften
betreffend.Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Kö-
nig von Preußen &c. &c.

thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir befolgend eine Uns von Unserm Staats-
ministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemein-
en Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und
Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen,
finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so
wie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staa-
ten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten
Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen nach
wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz ange-
deihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen
Gerechtfame zu erhalten, es andererseits eben so Unser
unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem
Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Ge-
wissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ih-
nen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Frei-
heit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse
und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glau-
ben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung
zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonde-
ren Religions-Gesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich
anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des
Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung
vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen
Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der
§§. 5, 6, 27—31 und 112. Tit. 11. Thl. II. des Allgemein-
en Landrechts*) — dagegen können sie einen Antheil an den

*) Diese Paragraphen lauten:

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die
Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur als-
dann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen
Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse
abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für
den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, ver-
möge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen
Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Re-
ligions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegen-
heiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein ha-
ben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen
Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unter-
worfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine
Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muß der-
gleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger
einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu
thun nicht gezwungen werden;

verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie
ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religions-Gesellschaft in Hin-
sicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den
westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten
christlichen Religionspartei in wesentlicher Uebereinstim-
mung und ist in derselben ein Kirchen-Ministerium einge-
richtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft
zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Lan-
destheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine
deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung
bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen,
welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehö-
ren, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. — In-
wiefern einer neuen Kirchen-Gesellschaft dieser Art außer-
dem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt
im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände,
Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den
Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung
von Seiten des Staats geeigneten befundenen Religions-Ges-
ellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestell-
ten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürger-
liche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der
oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vor-
zunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshand-
lungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns
heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der
Gerichts-Behörde erfolgende Verlautbarung sichergestellt
werden, den Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedach-
ten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen
Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen
Kirche verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu be-
reitwillig findet.

Nachdem die jezigen Bewegungen auf dem kirchlichen
Gebiete Uns veranlaßt haben, unsere Grundsätze über Zu-
lassung und Bildung neuer Religions-Gesellschaften im All-
gemeinen auszusprechen, behalten wir Uns vor, mit Be-
nützung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfah-
rungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand beste-
henden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen
Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche
Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unter-
schrift und beiaedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Ge-
setze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen
lassen.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur
Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen
derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit an-
zuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder
Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religions-Freiheit.

1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-Gesetzen sein. Niemand ist schuldig, über seine Privat-Meinungen in Religions-sachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religions-Meinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §§. 1 bis 4. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religions-Partei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Tit. 2 §. 74 seq. Der Uebergang von einer Religions-Partei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §§. 40 und 41. Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. Durch Berufung auf abweichende Glaubens-Ansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in so weit als er durch seine eigenthümlichen Religions-Ansichten verhindert wird, diejenigen Rechts-Handlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechts-fähigkeit gefallen lassen. §§. 5 und 6. §§. 27 bis 31. §§. 112. ebendasselbst.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religions-Übungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammentünfte zu halten, in so weit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, §§. 9 und 10. Theil II. Tit. 11. §§. 1 bis 3. Theil II. Tit. 6. eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privat-Gesellschaft. §§. 11 bis 14. Theil II. Tit. 6. Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist, §. 4 ebendasselbst; und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommene Kirchen-Gesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religions-Partei, sondern für erst nur eine bloße Privat-Gesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religions-Partei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in so weit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden. §§. 13. bis 15. Theil II. Tit. 11. Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehreten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft. §. 21. ebendasselbst.

4. Erhält eine Religions-Gesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammentünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl, als in den Privatwohnungen der Mitglieder, die ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. §§. 22. und 23. ebendasselbst. Sie bleibt aber dabei der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen, und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §§. 32. und 33. ebendasselbst. Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherren erteilt wird. §§. 20. 29. ebendasselbst, §. 22. Theil II. Tit. 6.

5. Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 17. Theil II. Tit. 11. Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen“ genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats. §. 18. ebendasselbst. Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter, sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei, und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte. §. 165. ebendasselbst. §. 174. ebendasselbst. §§. 774. bis 777. ebendasselbst. §. 19. ebendasselbst. §§. 96 und 97. ebendasselbst. In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religions-Gesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie ge-

niesen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte, und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt. §§. 228. bis 234. Theil II. Tit. 11. §§. 629. bis 632. Theil I. Tit. 9. Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubens-Verwandten, soweit letztere nicht besonders erimirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochial-Verbindung stießenden Lasten und Ausgaben heranzuziehen. §. 237. Theil II. Tit. 11. §. 260 und 261. ebendasselbst. §. 418. ebendasselbst.

6. Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die nur geduldeten Religions-Gesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte in besonderem Falle bestimmt vielmehr die ihnen erteilte Konzession (conf. §. 4.).

Verordnung,

betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, in Befolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Rathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religions-Gesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zu steht, auf bürgerliche Rechts-Verhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtliches zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Theilhabigen geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind. Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichts-Bezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Weisheit Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Bornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Aeltern, enthalten. War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindefaule, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboden worden sind, und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich: 1. die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauche der geduldeten Religions-Gesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat; 2. eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religions-Gesellschaft gehörenden Personen; 3. den Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen, und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden: 1. bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage; 2. bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft erforderlichen Handlung; 3. bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage. Eine schuldbare Versäumnis dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. Außerdem haben die Säumnigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justiz-Minister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören. Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der Paragraphen 6, 7. und 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (Paragraph 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung. Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühne-Versuchs durch den Geistlichen ein Sühne-Versuch durch das Gericht vorangehen. Bei diesem Sühne-Versuche sind der Staats-Anwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Mit Bezug auf das vorstehende Patent haben des Königs Majestät noch folgenden besonderen Befehl unter gleichem Datum an das Staats-Ministerium zu erlassen geruht: »Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religions-Gesellschaft sich vereinigen oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staats-Ministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern etc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. «

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M.

wegen Publication der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

»Ich habe die Mir mit dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. eingereichten Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civilprozessen, vollzogen und sende dieselben dem Staats-Ministerium mit dem Befehle zu, ihre Publication durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. «

Verordnung,

betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

finden Uns veranlaßt, für die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 267) zu führenden Untersuchungen eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach unter Aufhebung des §. 17. des gedachten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen soll

fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben, so wie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch dann entfernen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei besonders den Antrag des Staats-Anwalts zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrücktem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühl. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Uhden. Frh. v. Canis. v. Duesberg.

Verordnung,

betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichts-Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den

Antrag Unseres Staats-Ministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben, so wie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3. Auf das durch das Gesetz vom 28ten Juni 1844 eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrücktem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühl. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Freiherr v. Canis. v. Duesberg.

Bekanntmachungen.

Von einem zahlungsfähigen Käufer wird ein Rittergut in reellem Werthe von 100 bis 120,000 Thlr. (die Zahlung geschieht baar), in der Provinz Sachsen belegen, zu kaufen gesucht. Die Herren Verkäufer ersuche ich, mir entweder mündlich oder in portofreien Briefen Nachricht zu geben.

Halle, den 11. April 1847.

G. B. Hehne,
Commissionair, Harz Nr. 1327.

Ein fehlerfreies Zug- und Reitpferd nebst Stuhlswagen steht zu verkaufen in Nr. 923, dem Ober-Bergamte gegenüber, bei Chr. Fritsch & Betterlein.

Eine gebildete Person, 27 Jahr alt, welche einer Hauswirthschaft ganz allein vorstehen kann; eine Landwirthschafterin, eine Ladendemoisell, mehrere Stubenmädchen, Hofmeister und Kutscher suchen so gleich Condition durch

Wittwe Kupfer in Merseburg,
Ober-Breitengasse.

Zimmergesellen finden Arbeit bei dem Zimmermeister Taag.

Halle, den 11. April 1847.

Drei bis vier Stück neumilchende Ziegen, so wie Ziegenlämmer, wie auch gute gesunde Kartoffeln zu Saamen, sind zu verkaufen bei Köster in Diemitz.

1500 bis 2000 Thlr. werden auf erste sichere Hypothek zu leihen gesucht. Näheres bei Supprian in Halle, Leipzigerstraße Nr. 233.

Commissions-Verkauf.

Von der Ständ. Kreis-Weberei-Factorei in Lauban erhielt ich wieder die fehlenden Sorten in schlesischer Leinwand, Leinwand-Restern und leinenen Taschentüchern. Auch sind gut und dauerhaft gearbeitete Hemden in ordinair, mittel, fein und ganz fein fortwährend auf dem Lager.

Friedrich Arnold am Markt.

Handschuhe,

feinste französisch-leinene in allen Größen und bedeutender Auswahl bei **Pohlmann** am Markt u. in der Brüderstraße.

Ein Gasthof, 1 Stunde von Halle, an sehr frequenter Lage, steht sofort zu verpachten oder zu verkaufen. Näheres bei Supprian in Halle, Leipzigerstraße Nr. 283.

Um zu räumen empfehle ich als auffallend billig: Eine Partie Kattune, welche 4 u. 5 Sgr. kosteten, zu

2 $\frac{1}{2}$ und 3 Sgr.; Camlot, Thibet, Lama, $\frac{7}{8}$ breit, zu 7 $\frac{1}{2}$ bis 10 Sgr.; halb-wollene Kleiderstoffe, 2 $\frac{1}{2}$, 3 und 5 Sgr. die Elle; eine große Auswahl Tücher, 8 Ellen groß, Doppel-Schawl, und eine große Partie wollene Rester zu sehr billigen Preisen. Da mein Lager nur bis Freitag d. 16. d. M. hier ausgestellt ist und während der Messe geschlossen bleibt, so bitte ich um schnellen Zuspruch.

G. Sohn, Ober-Leipzigerstraße Nr. 305.

Heute Nachmittag 1 Uhr am gr. Berlin Nr. 433 große Auction von sehr gut gehaltenen birkenen Möbeln, Silberzeug, Federbetten u. dgl. mehr.

Brandt.



Erfurter Lagerbier,



schöner, wie es je gewesen, in der goldenen Kugel.

Anzeigen, welche zur Insertion in den Courier bestimmt sind, wolle man nicht in dem Lokal der Gebauer'schen Buchdruckerei, sondern in der **Expedition des Couriers** (Buchhandlung von G. A. Schwetschke und Sohn) abgeben lassen.